

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorsicht bei Kündigungen bei Konfliktsituationen	2
Geplante Beschränkung des Konkursprivilegs für Löhne.....	2
Dividendenwiderruf mit hohen Kosten	2
Bedingungen der straflosen Selbstanzeige	3
Kein Widerrufsrecht beim Internetvertrag in der Schweiz.....	3
Arbeitgeber-Kündigung während der Probezeit nach Kritik des Mitarbeitenden zulässig	4
Kurze Übersicht zu Vollmacht und Stellvertretung.....	5

Vorsicht bei Kündigungen in Konfliktsituationen

Die Arbeitsgerichte haben in letzter Zeit verschiedene Urteile gefällt, die Arbeitgeberkündigungen bei Spannungen am Arbeitsplatz für missbräuchlich erklärt haben.

Das Bundesgericht zum Beispiel argumentiert, dass der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht alle ihm zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Konflikte zu entschärfen. Unterlässt er dies und kündigt er dem streitbaren Mitarbeitenden, dann ist die Kündigung missbräuchlich.

Somit sind vorsichtige Arbeitgeber angehalten, Schlichtungen und Abklärungen zu unternehmen. Auch sollte der Streitfall gut dokumentiert sein, zum Beispiel mit Sitzungsprotokollen, schriftlichen Verwarnungen und Aktennotizen. Verwarnungen müssen klar als solche bezeichnet werden und es muss daraus hervorgehen, welches Verhalten nicht mehr toleriert wird.

Geplante Beschränkung des Konkursprivilegs für Löhne

Zukünftig sollen Arbeitnehmerforderungen im Konkurs nur noch bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienst privilegiert sein. Damit will der Bundesrat exzessive Löhne nicht mehr mit einer Privilegierung schützen. (Quelle: EJPD)

Dividendenwiderruf mit hohen Kosten

Das Bundesgericht urteilte vor einiger Zeit über den Widerruf einer Dividende. Dabei entschied es, dass der Widerruf der Dividende nach deren Fälligkeit aber vor Fälligkeit der Verrechnungssteuer nichts an der Bezahlung der Verrechnungssteuer ändert. Zusätzlich muss mit einem emissionsabgabepflichtigen Zuschuss des Aktionärs gerechnet werden. (Quelle: BGE 2C_115/2007 vom 11.2.2008)

Bedingungen der straflosen Selbstanzeige

Das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zeigt sich eine steuerpflichtige Person selbst und erstmalig wegen einer Steuerhinterziehung an, wird auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichtet, wenn:

- keine Steuerbehörde von diesem Sachverhalt Kenntnis hat;
- die steuerpflichtige Person vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung zusammenarbeitet, um den Betrag der geschuldeten Steuer festzustellen, und
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Die steuerpflichtige Person, welche steuerbares Einkommen oder Vermögen anzeigt und dafür Straflosigkeit geltend macht, hat schriftlich zu bestätigen, dass sie die Anwendung dieser Bestimmungen erstmals verlangt. (*Quelle: Eidg. Finanzdepartement*)

Kein Widerrufsrecht beim Internetvertrag in der Schweiz

Für Verträge, die von Schweizer Konsumenten mit Schweizer Unternehmen im Internet abgeschlossen werden besteht **kein Widerrufsrecht**, im Gegensatz zu Deutschland.

Gegner des Widerrufsrechts für Internetverträge vertreten die Ansicht, dass man beim Vertragsabschluss über Internet beliebig viel Zeit zur Überlegung hätte. In der Praxis ist das keineswegs immer der Fall, wenn die Webseite so irreführend angelegt ist, dass man durch Mausklicks Verträge abschliesst, ohne das zu bemerken.

Zu beachten ist, dass ein Vertrag nur durch übereinstimmende Willensäusserungen beider Parteien zustande kommt. Deshalb entsteht bei betrügerischen Webseiten zum Vorneherein kein Vertrag. Die Parteien haben also keine Verpflichtungen gegeneinander, es müssen auch keine betrügerisch erwirkten Abonnemente gekündigt werden.

Arbeitgeber-Kündigung während der Probezeit nach Kritik des Mitarbeitenden zulässig

Das Bundesgericht hatte den Fall zu beurteilen, ob die Kritik eines Mitarbeitenden an seinem Vorgesetzten während der Probezeit zu einer Kündigung führen darf.

Eine Kündigung ist grundsätzlich missbräuchlich, wenn eine Partei ein verfassungsmässiges Recht wie z.B die Meinungsäusserungsfreiheit ausübt und deswegen gekündigt wird.

In der Probezeit aber, so urteilte das Bundesgericht, gehe es darum, dass beide Parteien prüfen können ob eine langfristige Zusammenarbeit möglich ist. Dabei ist es auch legitim, das Arbeitsverhältnis zu beenden, wenn erkannt wird, dass es bei der Zusammenarbeit zu Problemen kommt. Die Kündigung ist deshalb auch dann **zulässig**, wenn den Arbeitnehmer an der unbefriedigenden Situation kein Verschulden trifft oder wie im vorliegenden Fall die Vorwürfe ganz oder teilweise berechtigt sein sollten. (Quelle: BGE 4A_432/2009)

Kurze Übersicht zu Vollmacht und Stellvertretung

Vollmacht und Vertretung sind Begriffe, die im Alltag immer wieder zu Verwirrung führen. Der nachfolgende Text gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Begriffe und deren Bedeutung.

Die rechtsgültige **Vertretung** ist vor allem bei juristischen Personen wichtig. Dabei ist in drei Stufen zu unterscheiden:

- **Vollunterschrift**: Mit der sog. Vollunterschrift zeichnet der Inhaber einer Einzelfirma, die Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der oder die Geschäftsführer einer GmbH und die Direktoren und zeichnungsberechtigten VR-Mitglieder einer AG.

Wer für eine Firma mit Vollunterschrift führt, kann für diese rechtsgültig alles tun, was der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Die Vollunterschrift muss im Handelsregister eingetragen sein.

- **Prokura (ppa)**: Ein Prokurist vertritt sein Unternehmen fast gleich wie der Direktor. Er kann auch rechtsgültig alles tun, was der Zweck des Gewerbes mit sich bringen kann. Bei der gewöhnlichen Prokura darf der Prokurist aber keine Grundstücke verkaufen oder mit Hypotheken belasten. Auch die Prokura muss im Handelsregister eingetragen werden.
- **Handlungsvollmacht (i.V.)**: Eine Handlungsvollmacht berechtigt nur zu Handlungen, welche gewöhnlich mit dem Betrieb des Unternehmen mit sich bringt. Das geht deutlich weniger weit als die Prokura. Die Handlungsvollmacht wird auch nicht im Handelsregister eingetragen. Deshalb kann man nur wissen, wer handlungsbevollmächtigt ist, wenn das Unternehmen dies in irgendeiner Form bekannt gemacht hat, z.B. mit dem Versand einer Unterschriftenliste.

Von einer **Vollmacht** spricht man im Geschäftsleben dann, wenn jemand, meist ein Mitarbeiter, aber auch ein Anwalt, zur Vornahme einer ganz bestimmten Handlung ermächtigt wird. Das kann der Abschluss eines Vertrages, das Führen eines Prozesses, aber auch die Vertretung des Geschäftsführer an einer wichtigen Sitzung sein.

Wie weit eine Vollmacht gehen soll, kann im Einzelfall geregelt werden. *Dem Dritten gegenüber geht sie so weit, wie ihm mitgeteilt wurde.* Das kann sich aber auch aus den Umständen ergeben und ist grundsätzlich ähnlich zu beurteilen wie die Handlungsvollmacht: Ist jemand zu einer bestimmten Tätigkeit bevollmächtigt, so wird er alles tun dürfen, was diese gewöhnlich mit sich bringt.
